

HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

ESSEN
Dr. Peter Heinemann
Dr. Jürgen Schmude
Dr. Manfred Enaux
Dr. Jürgen Glückert
Dr. Günter Trutnau
Martin Kretschmann
Johannes Graute
Dr. Hans-Jürgen Brischke
Dr. Thomas Grube
Dr. Klaus-Peter Lindow
LEIPZIG
Dr. Thomas Burckhardt
Karlheinz Dreßler
Margret Neuhaus
FÜRTH
Dr. Christa Schmidt

044302

Heinemann & Partner · Postfach 10 15 44 · 45015 Essen

Bundesamt für Strahlenschutz
- Fachgebiet ET/Z 2.2 -
Postfach 10 01 49

38201 Salzgitter

D B E
z.H.v. Herrn RA Dörpmund
Woltorferstr. 74

31224 Peine

Bei Antwort oder Zahlung bitte angeben:

Durchwahl (0201) 1095-

Datum:

Gorleben 1.5 - 8046/90/160 -
g./v.W.

3. Februar 1997

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
- RS III 1 -
Postfach 12 06 29

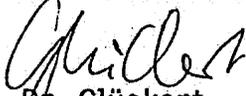
53048 Bonn

Erkundungsbergwerk Gorleben
hier: Besprechung im BMU am 20.01.1997 über das weitere Vorgehen unter
rechtlichen Gesichtspunkten
Ihr Z: Z 2.2/Kf

Sehr geehrter Herr Kleinfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach allseitiger Abstimmung übersenden wir anliegend die Endfassung des
Protokolls über die Gorleben-Besprechung in Bonn am 20.01.1997.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Glückert
Rechtsanwalt

PROTOKOLL

der Besprechung im BMU, Bonn, am 20. Januar 1997

Anwesend waren: siehe beigefügte Teilnehmerliste
(Frau Bordin ab 13.45 Uhr)

Dauer: 11.05-12.45 Uhr und 13.45-16.45 Uhr

Herr Kleinfeld begrüßte die Teilnehmer und fragte unter Hinweis auf die schriftliche Einladung, ob Einverständnis mit folgender Tagesordnung bestehe:

1. Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken nach § 7 BBergG für bergfreies Salz ("Flickenteppich-Antrag")
2. Noch nicht beschiedener Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG für die Bereiche mit alten Salzrechten des Grafen von Bernstorff
3. Beabsichtigte Anträge auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis gem. § 159 BBergG für die Salzrechte der Ev. Kirchengemeinden
4. Weitere Möglichkeiten zur Erlangung der alten Salzrechte (Streitentscheidung, Zulegung)?
5. Antrag der Salinas GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG für die Nießbrauchsbestellung (abschließende Stellungnahme des BFS)
6. Anträge der Salinas GmbH und des Grafen von Bernstorff auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans
7. Kosten der vom NMU veranlaßten Begutachtungen
8. Ausstehende Baugenehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für Verladeanlage
9. Sonstiges

Diese Tagesordnung wurde von allen Anwesenden akzeptiert.

TOP 1: Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken nach § 7 BBergG für bergfreies Salz ("Flickenteppich-Antrag")

Herr Kleinfeld berichtete, daß die 1991 beantragte Erlaubnis zum Aufsuchen von bergfreiem Salz am 14.01.1997 erteilt worden ist. Bislang liege die Erlaubnis allerdings nur in Form eines vorab übersandten Telefax-Schreibens vor (ohne die zur Erlaubnis gehörende Karte). Die Erlaubnis ist nicht - wie vom BfS zuletzt beantragt - als eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern als Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken erteilt worden.

Auf Nachfrage teilten die anwesenden Vertreter der DBE mit, daß auch ohne die bislang noch fehlende Karte aufgrund der in der Erlaubnis angegebenen Felddesckpunkte gesagt werden kann, daß die Erlaubnis alle beantragten Bereiche mit bergfreiem Salz umfaßt.

Herr Kleinfeld machte sodann darauf aufmerksam, daß die Erlaubnis auf drei Jahre befristet worden sei, obwohl gem. § 16 Abs. 4 BBergG eine Frist bis maximal 5 Jahre möglich sei. Es wurde erörtert, ob wegen der Befristung auf lediglich 3 Jahre Widerspruch mit dem Ziel eingelegt werden solle, eine Erlaubnis für 5 Jahre zu erhalten.

In der Erörterung wurde festgestellt, daß der 1991 gestellte Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung im Bereich des bergfreien Salzes keine Aussagen über die Geltungsdauer der beantragten Erlaubnis enthielt. Die Befristung auf 3 Jahre hat das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld (OBA) vermutlich deshalb vorgenommen, weil der Rahmenbetriebsplan nur bis Ende 1999 zugelassen ist und damit der Bergbehörde ein Arbeitsprogramm im Sinne des § 11 Nr. 3 BBergG nur bis zu diesem Zeitpunkt vorliegt. Die zeitliche Verknüpfung der Dauer der Aufsuchungserlaubnis mit dem Rahmenbetriebsplan ist sachlich nicht zu beanstanden. Im Hinblick darauf, daß eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis um jeweils drei Jahre ohne weiteres beantragt werden kann, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte (§ 16 Abs. 4 BBergG), wurde übereinstimmend festgestellt, daß keine Notwendigkeit zur Einlegung eines Widerspruchs wegen der Befristung auf 3 Jahre besteht.

Anschließend wurde die Frage erörtert, ob die erteilte Erlaubnis deshalb angefochten werden kann oder soll, weil sie nicht - wie vom BfS beantragt - als Erlaubnis zur Aufsuchung von bergfreiem Steinsalz zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern als Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken erteilt worden ist.

Zunächst wurde in diesem Zusammenhang erörtert, ob überhaupt die **rechtliche Möglichkeit** besteht, Widerspruch gegen die erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken einzulegen. Hierzu führte Herr Dr. Elverfeld aus, daß die Widerspruchsbefugnis dann gegeben sei, wenn der erlassene Verwaltungsakt den Adressaten **beschwere**. Im vorliegenden Falle bestehe das Problem darin, daß die erteilte Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken dem BfS eine **bessere Rechtsstellung** gewähre als die beantragte Erlaubnis zu wissenschaftlichen

Zwecken. Denn die Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken habe - im Gegensatz zur Aufsuchungserlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken - eine "Ausschließlichkeitwirkung", die darin bestehe, daß die Behörde nicht anderen Interessenten (z.B. der Salinas GmbH) für dasselbe Feld eine gewerbliche Aufsuchungserlaubnis erteilen könne. Ferner sei mit einer Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken der **rechtliche Vorteil** verbunden, daß eine nachfolgend beantragte Bewilligung Vorrang vor konkurrierenden Bewilligungsanträgen anderer Interessenten habe (§ 14 Abs. 1 BBergG). Daher stelle sich die Frage, ob das BfS durch die erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken überhaupt beschwert, d.h. negativ betroffen und damit widerspruchsbefugt sei.

Ungeachtet dieser Problematik könne in einem etwaigen Widerspruchsverfahren aber zunächst einmal damit argumentiert werden, daß das BfS mit der erteilten Erlaubnis zu **gewerblichen Zwecken** nicht das erhalten habe, was es beantragt habe und was nach Auffassung des BfS den gesetzlichen Regelungen entsprochen habe.

In der weiteren Erörterung wurde festgestellt, daß es für die Zulässigkeit des Widerspruchs zunächst genüge, geltend zu machen, daß das BfS nicht das bekommen habe, was es beantragt habe.

Herr Kleinfeld wies darauf hin, daß das NMU in der von ihm herausgegebenen Presseerklärung zur Erteilung der Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG bereits zum Ausdruck gebracht habe, nach dieser Entscheidung des OBA müsse auch für den Antrag des BfS auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG davon ausgegangen werden, daß die Aufsuchung eine solche zu gewerblichen Zwecken sei und dem Antrag des BfS daher nicht stattgegeben werden könne. Damit sei das BfS im Ergebnis beschwert.

Herr Dr. Elverfeld erklärte hierzu, daß nach dem Ergebnis seiner bisherigen Untersuchungen die Qualifizierung der Aufsuchungserlaubnis als eine solche zu gewerblichen Zwecken allenfalls eine faktische, jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die Entscheidung der Bergbehörde im Verfahren zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG habe, zumal dieser Antrag andere Bereiche oder Felder betreffe.

Herr Dr. Glückert schlug vor, die Diskussion über die rechtlich schwierige Frage der Bindungswirkung zurückzustellen. Für die Einlegung eines Widerspruchs reiche es aus, daß das BfS nicht das bekommen habe, was es beantragt habe. Die wichtigere Frage sei, ob es überhaupt zweckmäßig sei, Widerspruch gegen die erteilte Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken einzulegen. Denn wenn die erteilte Erlaubnis für die Felder mit bergfreiem Salz bestandskräftig werde, sei das BfS im Bereich der bergfreien Flächen vor konkurrierenden Anträgen anderer Personen oder Unternehmen (etwa der Salinas GmbH) geschützt. Deshalb müsse man die Frage stellen, ob die Möglichkeit oder Gefahr bestehe, daß auch im Bereich der bergfreien Flächen von irgendwelchen Dritten eine Erlaubnis oder Bewilligung beantragt werde.

Diese Frage wurde eingehend diskutiert, wobei als Alternative zur Einlegung des Widerspruchs die Erhebung von "Gegenvorstellungen" vorgeschlagen wurde, womit das BfS zum Ausdruck bringen könne, daß es die Entscheidung des OBA nicht für richtig halte, jedoch die erteilte Aufsuchungserlaubnis gleichwohl nicht mit dem förmlichen Rechtsbehelf des Widerspruchs angreife.

Von den Vertretern der Anwaltskanzlei Heinemann und Partner wurde betont, daß nach ihrer Auffassung die Einlegung eines Widerspruchs nicht deshalb notwendig sei, weil sonst eine rechtliche Bindung der Bergbehörde im Verfahren über den Antrag nach § 159 BBergG bestehe. Das Verfahren auf Erteilung der Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG werde durch die Einstufung der Aufsuchungserlaubnis für die Felder mit bergfreiem Salz als eine solche zu gewerblichen Zwecken nicht präjudiziert. Herr Hofer hielt dies wegen des Vorliegens eines einheitlichen Lebenssachverhalts und wegen der "Verklammerung" der Bereiche mit bergfreiem Salz und der Bereiche mit alten Salzrechten durch eine einheitliche Rahmenbetriebsplanzulassung für problematisch und sprach sich deshalb für die Einlegung eines Widerspruchs aus. Dazu wies Herr Dr. Brischke daraufhin, daß die von Herrn Hofer befürchtete präjudizielle Wirkung der Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken - falls man sie entgegen seiner Auffassung bejahe - durch den Widerspruch nicht beseitigt werde. Denn die Tatbestands- oder Bindungswirkung eines Verwaltungsakts werde dadurch, daß er angefochten werde, nicht beseitigt.

Von Seiten der Anwälte wurde ferner darauf hingewiesen, daß ein Widerspruch - falls man ihn einlege - nicht zur Folge habe, daß das BfS die erteilte Aufsuchungserlaubnis nicht ausnutzen könne. Insoweit handle es sich um einen "Verpflichtungswiderspruch", dessen aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 1 VwGO) sich nur auf den ablehnenden oder versagenden Teil des Verwaltungsakts beziehe. Der versagende Teil des Verwaltungsakts bestehe in der (konkludenten) Versagung der Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken. Andererseits wurde festgestellt, daß der Widerspruch jedenfalls mit dem **Nachteil** verbunden sei, daß die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken in den Bereichen des bergfreien Salzes nicht bestandskräftig werde, so daß die Bergbehörde sie nachträglich (leichter) aufheben könne, ohne an die erschwerten Voraussetzungen des § 49 VwVfG gebunden zu sein. Bei der Erhebung von bloßen "Gegenvorstellungen" besteht diese Gefahr jedoch nicht.

Herr Dr. Matting plädierte dafür, die erreichbare belastbare Position einer bestandskräftigen Erlaubnis nach § 7 BBergG nicht ohne Not aufzugeben. Deshalb seien nach seiner Auffassung bloße "Gegenvorstellungen" einem Widerspruch vorzuziehen.

In der weiteren Diskussion wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß ein Widerspruch - falls er eingelegt wird - mit der (telefonischen) Mitteilung an das OBA verbunden werden könne, daß das OBA den Widerspruch nicht - oder jedenfalls nicht innerhalb kurzer Frist - bescheiden müsse.

Eine abschließende Entscheidung darüber, ob über die erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung zu **gewerblichen** Zwecken Widerspruch eingelegt werden soll oder ob

man es bei der Erhebung von Gegenvorstellungen bewenden lassen sollte, wurde nicht getroffen. Rechtsanwalt Dr. Glückert erhielt den Auftrag, vorsorglich einen Entwurf für ein Widerspruchsschreiben (mit einer Begründung des Widerspruchs) vorzubereiten und gleichzeitig nochmals ein Votum dafür abzugeben, ob Widerspruch eingelegt oder Gegenvorstellungen erhoben werden sollten.

Herr Dr. Glückert wies abschließend unter Hinweis auf die diskutierte Präjudizwirkung der erteilten Aufsuchungserlaubnis für den gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis im Bereich der alten Salzrechte nach § 159 BBergG darauf hin, daß es sich bei diesem Antrag um ein "Experiment" handle, dessen Ausgang - ebenso wie der Antrag auf Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG - ungewiß sei. Ob auf diesem Wege das Hindernis der alten Salzrechte überwunden werden könne, sei bis zu einer letztinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ungewiß. Aus diesem Grunde wolle er nochmals an die anwesenden Vertreter des BMU appellieren, alle Möglichkeiten zur Schaffung einer rechtlich tragfähigen Enteignungsvorschrift im Bundesberggesetz oder im Atomgesetz zu nutzen.

Nach Unterbrechung der Sitzung von 12.45 bis 13.40 Uhr wurde die Sitzung fortgesetzt mit

TOP 2: Noch nicht beschiedener Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG für die Bereiche mit alten Salzrechten des Grafen von Bernstorff

Herr Kleinfeld wies einfürend darauf hin, daß nach der Pressemitteilung, die das NMU anläßlich der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG für die Felder mit bergfreiem Salz herausgegeben habe, mit einer Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG für die Bereiche des Salzstocks mit alten Salzrechten des Grafen von Bernstorff zu rechnen sei. Deshalb müsse jetzt entschieden werden, ob sogleich ein Widerspruch gegen die zu erwartende Ablehnung des Antrags vorbereitet werden oder ob man erst abwarten solle.

Die zu erwartende Begründung des OBA für die Ablehnung des Antrags - Nichtvorliegen einer Aufsuchung zu **wissenschaftlichen** Zwecken - wurde erörtert (die Argumente des OBA sind aus der Begründung der Aufsuchungserlaubnis vom 14.01.1997 ersichtlich).

Herr Hofer erklärte, gegen die zu erwartende Ablehnung des Antrags nach § 159 BBergG solle Widerspruch eingelegt werden. Ein Entwurf für den einzulegenden Widerspruch (mit Begründung) solle von den Rechtsanwälten Heinemann und Partner bereits jetzt vorbereitet werden.

Es wurde ferner Einvernehmen darüber erzielt, angesichts des Schreibens des OBA vom 14.01.1997, daß über den Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG in Kürze entschieden werde, jetzt trotz der Fristsetzung bis zum 15.01.1997 noch keine Untätigkeitsklage einzureichen.

Die Rechtsanwälte Heinemann und Partner wurden beauftragt, einen Entwurf für den Widerspruch (mit gleichzeitiger Begründung) vorzubereiten.

Auf Vorschlag von Herrn Kleinfeld wurde ferner festgelegt, daß gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs gegen die zu erwartende Ablehnung in dem Verfahren auf Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG das OBA aufgefordert werden soll, diesem Verfahren nunmehr Fortgang zu geben. Das OBA soll aufgefordert werden, die mündliche Verhandlung nach § 67 VwVfG spätestens im Mai 1997 durchzuführen. Der Entwurf eines entsprechenden Schreibens soll von den Rechtsanwälten Heinemann und Partner vorbereitet werden.

Herr Kühne fragte, ob der Antrag auf Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG im bisherigen Umfang - er ist auf die Aufhebung sämtlicher Salzrechte gerichtet - aufrechterhalten werden könne, wenn entschieden würde, daß die Erkundung zunächst nur im nordöstlichen Teil des Salzstocks durchgeführt werden soll. Damit bestehe keine Notwendigkeit, die Salzrechte des Grafen von Bernstorff im Südwesten der Schächte in Anspruch zu nehmen. Herr Wosnik äußerte sich skeptisch hinsichtlich der Frage, ob die Erkundung nur im nordöstlichen Teil des Salzstocks ausreichend sei. Herr Dr. Tittel verwies auf die Erkenntnisse der BGR und erklärte mit Nachdruck, daß die Erkundung des nordöstlichen Teils des Salzstocks und darauf aufbauend eine Aussage zur Eignung möglich und zunächst ausreichend sei.

Herr Dr. Glückert wies zur Frage von Herrn Kühne darauf hin, daß der Antrag auf Aufhebung der alten Salzrechte ggf. noch während des Verwaltungsverfahrens räumlich beschränkt werden könne, wie dies § 160 Abs. 1 BBergG ausdrücklich vorsehe (die alten Rechte können "ganz oder teilweise aufgehoben werden"). Solange nicht auszuschließen sei, daß man die südwestlich der Schächte gelegenen Bereiche des Salzstocks doch noch durchfahren oder Teile dieses Bereichs in Anspruch nehmen müsse, könnten die gestellten Anträge auf Aufhebung der alten Salzrechte weiterlaufen.

Wegen der gegen die Ev. Kirchengemeinden gerichteten Aufhebungsanträge nach § 160 BBergG wird festgelegt, daß Herr Wärmpt dem Landeskirchenamt in Hannover - wie schon früher vereinbart - mitteilt, daß der Bund nunmehr auf Weiterführung des Verfahrens auf Aufhebung der alten Salzrechte drängen werde.

Herr Dr. Tittel stellte die Frage, was in den nächsten Hauptbetriebsplan (1998/99) hineingeschrieben werden solle, wenn nur eine Strecke nach Nordosten im Bereich bergfreien Salzes aufgefahren werden könne. Herr Wosnik und Herr Schulz sehen hier keine Probleme: Da das BfS im Bereich bestehender alter Salzrechte des Grafen von Bernstorff und der Ev. Kirchengemeinden nicht über die nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG erforderliche Berechtigung verfüge, könnten im Hauptbetriebsplan nur Arbeiten und Maßnahmen in den Bereichen des Salzstocks mit bergfreiem Salz dargestellt werden. Darauf sei die Bergbehörde eingestellt.

TOP 3: Beabsichtigte Anträge auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis gem. § 159 BBergG für die Salzrechte der Ev. Kirchengemeinden

Herr Kleinfeld weist einführend darauf hin, daß gegenüber dem OBA bereits angekündigt worden sei, auch für die alten Salzrechte der Ev. Kirchengemeinden werde ein Antrag nach § 159 BBergG gestellt. Es müsse nunmehr abschließend entschieden werden, ob trotz der bereits bekannten Auffassung des OBA, daß eine Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nicht vorliege, der Antrag gegen die Kirchengemeinden gestellt werden solle.

Herr Dr. Bloser bemerkte, daß man vor dem Hintergrund der neuen Aussage des BfS, die Erkundung des nordöstlichen Teils des Salzstocks reiche zunächst aus und sei ohne Inanspruchnahme alter Salzrechte möglich, die Frage stellen könne, ob es überhaupt erforderlich sei, gegen die Kirchengemeinden vorzugehen. Frau Bordin schloß sich dieser Frage von Herrn Dr. Bloser mit der Bemerkung an, auch wegen der Anträge auf **Aufhebung** der alten Salzrechte müsse Klarheit geschaffen werden, ob man die Bereiche des Salzstocks, in denen alte Salzrechte bestehen, überhaupt benötige.

Herr Dr. Tittel bestätigte die gemeinsame Auffassung von BfS und BGR, daß eine Eignungsaussage, basierend auf den Ergebnissen der Erkundung des nordöstlichen Teils des Salzstocks, möglich sei und verwies auf den in Vorbereitung befindlichen Bericht des BfS zu diesem Punkt.

Herr Wosnik äußerte Zweifel daran, daß es möglich sein werde, im nordöstlichen Bereich zu erkunden, ohne Bereiche mit alten Salzrechten in Anspruch nehmen zu müssen. Beispielsweise sei nicht auszuschließen, daß man bei der Auffahrung der Strecke in Bereichen mit bergfreiem Salz auf den Hauptanhydrit stoße, den man nach der bisherigen Konzeption eigentlich nicht habe durchörteren wollen. Absolut sichere Aussagen darüber, wo der Hauptanhydrit verlaufe, seien nicht möglich, das sei "Geophantasie".

Herr Dr. Brischke legte dar, daß es für den Antrag auf Aufhebung der alten Salzrechte ausreiche, wenn man vom heutigen Standpunkt aus die Bereiche mit alten Salzrechten möglicherweise in Anspruch nehmen müsse. Wenn man später im Verlaufe der Erkundung feststelle, daß man bestimmte Partien mit alten Salzrechten nicht benötige, dann könne und müsse insoweit eine Rückgängigmachung der Aufhebung erfolgen.

Herr Hofer sprach sich dafür aus, die Anträge auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG auch gegen die Ev. Kirchengemeinden zu stellen.

Auf die nochmalige Frage, ob die Erkundungsarbeiten nicht auch ohne Inanspruchnahme der Salzrechte der Kirchengemeinden durchgeführt werden könnten, erklärte Herr Schulz, es sei zwar möglich, eine Strecke ohne Inanspruchnahme dieser Salzrechte aufzufahren; wegen der nicht auszuräumenden Ungewißenheiten halte er es aber für erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, auch in Bereiche des Salzstocks hineinzugehen, an denen Salzrechte der Kirchengemeinden bestehen.

Ohne Gegenstimmen wurde festgestellt, daß die bereits vorbereiteten Anträge auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG gegen die drei Kirchengemeinden eingereicht werden sollen, und zwar im gleichen Umfang (also die gleichen Flurstücke betreffend) wie in den gegen die Kirchengemeinden gestellten Anträge auf Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG.

Die als Anlagen beizufügenden Karten und Pläne sowie Flurstücksaufstellungen liegen bereits vor.

Erledigung durch Herrn Kleinfeld.

TOP 4: Weitere Möglichkeiten zur Erlangung der alten Salzrechte (Streitentscheidung, Zulegung)?

Herr Kleinfeld erläuterte einleitend, daß es zur Erlangung der alten Salzrechte neben den gestellten Anträgen auf Aufhebung nach § 160 BBergG bzw. auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG noch zwei weitere rechtliche Mittel gibt, mit denen möglicherweise das Hindernis der alten Salzrechte überwunden werden kann, nämlich die **Zulegung** (§§ 35 ff. BBerg) und die **Streitentscheidung** (§§ 39 ff. BBergG). Die Frage, ob ein Antrag auf **Zulegung** gestellt werden solle, dränge sich im Hinblick auf die Ausführungen des OBA in der Aufsuchungserlaubnis vom 14.01.1997 auf. Das OBA habe auf S. 5 des Bescheids vom 14.01.1997 nämlich ausgeführt, es liege nur ein Antrag auf **Erlaubniserteilung** vor, so daß eine Bewilligung nicht erteilt werden könne. Daraus könne geschlossen werden, daß das OBA der Meinung sei, bei den durchgeführten bergmännischen Arbeiten handle es sich um Gewinnung, für die eine Bewilligung erforderlich ist und nach Auffassung des OBA möglicherweise erteilt werden könne. Wenn man aber von einem Gewinnungsbetrieb ausgehe, sei es möglich, über das Rechtsinstitut der Zulegung Bergbauberechtigungen im Bereich fremder Rechte zu erhalten.

Herr Wosnik berichtet, daß auch der frühere Präsident des OBA, Herr Ambos, die Auffassung vertrete - und dies ihm, Wosnik, gegenüber erklärt habe -, das Problem der alten Salzrechte könne mit dem Institut der Zulegung gelöst werden. Nach Auffassung des früheren Präsidenten erlauben die privatrechtlichen Verträge, die das BfS mit Inhabern von Salzrechten abgeschlossen hat, auch die **Gewinnung** von Salz. Deshalb sei § 35 BBergG anwendbar. Herr Ambos habe ferner auf ein neueres Urteil hingewiesen - möglicherweise meine er damit das Urteil des BVerwG vom 02.11.1995 -. Nach Auffassung von Herrn Ambos sei ein Antrag auf Zulegung "ein Selbstgänger". Herr Wosnik wies ferner auf das Hilfsbaurecht nach § 44 BBergG hin, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen Bereiche mit fremden Gewinnungsberechtigungen durchfahren werden können; evtl. komme dies für die südwestlich der Schächte liegenden zusammenhängenden Bereiche mit Salzrechten des Grafen von Bernstorff in Betracht.

Herr Kleinfeld merkte an, daß sich das Verwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteil vom 07.03.1994 gegen die Anwendbarkeit der Zulegung ausgesprochen hat, weil dieses Rechtsinstitut in § 126 Abs. 3 BBergG nicht erwähnt ist. Herr Dr.

Glückert brachte zum Ausdruck, daß diese Begründung unzutreffend sei (§ 126 Abs. 3 BBergG enthält keine Regelungen für die Erkundungsphase, die der Errichtung eines Endlagers vorausgeht). Hierüber bestand Einvernehmen.

Herr Kühne wies darauf hin, daß das BfS in der Vergangenheit stets argumentiert habe, die Erkundung des Salzstocks Gorleben sei bloße Aufsuchung, nicht dagegen Gewinnung. Auch das VG Lüneburg habe stets diese Auffassung vertreten und dies eingehend begründet.

Herr Glückert wies ferner darauf hin, daß nach dem Hüffer/Tettinger-Gutachten vom Dezember 1990 die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Anwendbarkeit des § 160 BBergG auf das Erkundungsbergwerk bestehen, auch für die Zulegung nach § 35 BBergG gelten. Diese Bedenken seien darauf gestützt, daß das BVerfG in der sog. Boxberg-Entscheidung (BVerfGE 74, 264, 285) und auch schon zuvor in der Dürkheimer-Gondelbahn-Entscheidung (BVerfGE 56, 249, 261 f.) verlangt habe, der Gesetzgeber müsse in der Enteignungsnorm selbst festlegen, für welches konkrete Vorhaben die Enteignung zulässig sein solle, dürfe dies also nicht der Exekutive überlassen. Dieses vom BVerfG verlangte gesetzliche "Konkretisierungsgebot" gelte nicht nur für die Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG, sondern auch für die Zulegung, die ebenfalls Enteignungscharakter habe (weshalb § 47 BBergG eine Entschädigung vorsieht). Da das NMU und das OBA unter Berufung auf das eingeholte Rechtsgutachten von Prof. von Brünneck die Auffassung vertreten, § 160 BBergG entspreche nicht dem "Konkretisierungsgebot", müsse damit gerechnet werden, daß dasselbe Argument auch gegen die Zulegung ins Feld geführt werde; jedenfalls sei das Argument der fehlenden gesetzlichen Konkretisierung hier genau so einschlägig wie bei § 160 BBergG.

Herr Glückert faßte seine Auffassung wie folgt zusammen: Man könne wohl - unter Zuhilfenahme der Argumente im Gutachten von Prof. Kühne vom Februar 1995 - begründen, daß das Erkundungsbergwerk Gorleben wegen seiner Atypizität sowohl ein Aufsuchungs- als auch ein Gewinnungsbetrieb sei, jedoch sei wegen der geschilderten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung damit zu rechnen, daß NMU und OBA letztlich auch einen Antrag auf Zulegung an der fehlenden gesetzgeberischen Konkretisierung des Vorhabens in § 35 BBergG scheitern lassen werden.

Herr Wärmpt sprach sich unter Hinweis auf die bisherige Argumentation des BfS dagegen aus, die bisher als Aufsuchung qualifizierte Erkundungstätigkeit nunmehr als "Gewinnung" darzustellen. In der weiteren Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß diese Argumentation nicht mit den Anträgen des BfS auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG in Einklang zu bringen wäre.

Herr Kleinfeld plädierte dafür, einen Antrag auf Zulegung dann ins Auge zu fassen, wenn das OBA den Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis gem. § 159 BBergG abgelehnt hat.

Zum zweiten zu prüfenden Rechtsinstitut, nämlich der **Streitentscheidung**, wies Herr Kleinfeld darauf hin, daß der vom NMU eingeschaltete Gutachter Prof. von Brünneck sowohl in seinem Gutachten vom September 1993 als auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 17.10.1996 die Auffassung vertreten hat, die Vorschriften über die Streitentscheidung könnten zur Überwindung der alten Salzrechte genutzt werden.

Die Voraussetzungen der Streitentscheidung nach § 39 BBergG wurden im einzelnen erörtert. Herr Dr. Glückert führte aus, daß § 39 BBergG nach bisherigem einhelligen Verständnis nur für die Inanspruchnahme der Grundstücksoberfläche im Rahmen einer Aufsuchung gelte. Die Auffassung von Prof. von Brünneck, das unter den Grundstücken befindliche grundeigene Salz sei als "Grundstück" im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 BBergG anzusehen, finde in der Literatur und in der bisherigen Praxis keine Stütze (Rechtsprechung zu dieser Frage liegt nicht vor). Herr Glückert hält es gleichwohl für vertretbar, unter Berufung auf die Rechtsauffassung des NMU-Gutachters bei der Bergbehörde den Antrag zu stellen, die Zustimmung des Grafen von Bernstorff zur Durchföhrung des Salzes unter seinen Grundstücken durch eine entsprechende Entscheidung der Bergbehörde (Streitentscheidung) zu ersetzen.

In der weiteren Diskussion wird von Herrn Wärmpt und anderen darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechtsauffassung von Prof. von Brünneck nicht richtig sein kann, weil die alten Salzrechte - zumindest zum größeren Teil - vom Grundeigentum losgelöste selbständige Rechte geworden sind.

Im Hinblick darauf, daß sich das OBA zur Begründung des Antrags auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG voraussichtlich auf das Gutachten von Prof. von Brünneck stützen wird, wird es allseits für richtig gehalten, daß das BfS - ebenfalls unter Berufung auf das Gutachten von Prof. von Brünneck - nach Ablehnung des Antrags auf Aufsuchungserlaubnis nach § 159 BBergG einen Antrag auf Streitentscheidung nach §§ 40, 39 BBergG einreicht.

Zuvor muß allerdings nochmals an Herrn von Bernstorff herangetreten werden. Ein Antrag auf Streitentscheidung setzt voraus, daß sich der Aufsuchungsberechtigte vergeblich um die Zustimmung des Eigentümers zur Nutzung des Grundstücks bemüht hat.

Erledigung dieses Punktes durch das BfS.

Danach sollen Heinemann und Partner einen Antrag auf Streitentscheidung vorbereiten.

Übereinstimmend wird ferner beschlossen, einen Antrag auf **Zulegung** nach §§ 35 BBergG derzeit **nicht** zu stellen. Die Entscheidung darüber, ob ein derartiger Antrag zu einem späteren Zeitpunkt - nach Vorliegen der Entscheidung des OBA über die Anträge auf Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen nach § 159 BBergG - sinnvoll wäre, wird zurückgestellt.

TOP 5: Antrag der Salinas GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG für die Nießbrauchsbestellung (abschließende Stellungnahme des BfS)

Der von Herrn Glückert erstellte Entwurf einer abschließenden Stellungnahme des BfS zur Erteilung einer Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG wurde genehmigt. Diese Stellungnahme soll an das OBA abgeschickt werden.
Erledigung durch BfS/Herrn Kleinfeld.

TOP 6: Anträge der Salinas GmbH und des Grafen von Bernstorff auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans

Herr Dr. Tittel berichtete, daß ihm die beiden eingereichten Rahmenbetriebspläne vom Bergamt Celle am 09.01.1997 offiziell (zur Portoersparnis) übergeben worden sind. Das Bergamt habe angekündigt, ein Schreiben, in dem das BfS unter Fristsetzung um Stellungnahme gebeten werde, werde noch nachfolgen.

Auf Nachfrage teilten Herr Wosnik und Herr Schulz mit, daß die beiden vorgelegten Rahmenbetriebspläne, erstellt vom Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie in Kiel (Herrn U. Schneider), den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG entsprechen und keine offensichtlichen Mängel aufweisen.

Übereinstimmend wird festgestellt, daß der Zulassung der Rahmenbetriebspläne deshalb nur § 48 Abs. 2 BBergG - überwiegende öffentliche Interessen stehen der geplanten Aufsuchung und Gewinnung entgegen - entgegengehalten werden kann. Es soll auch darauf hingewiesen werden, daß die Verfüll- und Verschleißmaßnahmen besonderen Anforderungen genügen müssen und das Erkundungsbergwerk an einem Standort liegt, der im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangstandort ausgewiesen ist.

Die Rechtsanwälte Heinemann und Partner werden beauftragt, eine Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung der Rahmenbetriebspläne vorzubereiten. Dabei soll auch auf das regionale Raumordnungsprogramm eingegangen werden.

TOP 7: Kosten der vom NMU veranlaßten Begutachtungen

Herr Kleinfeld hält fest, daß dieser Punkt in der heutigen Besprechung nicht näher erörtert werden muß. Es kann so verfahren werden wie zwischen ihm und Herrn Dr. Glückert bereits besprochen worden ist.

TOP 8: Ausstehende Baugenehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die Errichtung einer Verladeanlage

Herr Kleinfeld und Herr Schulz berichten, daß die DBE seit 1990 für verschiedene Baulichkeiten Baugenehmigungen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg eingereicht habe, u. a. (bereits 1990) den Antrag auf Genehmigung einer Verladean-

lage. Die Baugenehmigungsanträge seien vom Landkreis bisher nicht entschieden worden. Zunächst sei dies damit begründet worden, daß dem Bauordnungsamt die erforderlichen personellen Kapazitäten fehlen; diese Begründung sei zutreffend gewesen, zuletzt habe das Bauordnungsamt nur noch aus einem einzigen Mitarbeiter, nämlich dem Amtsleiter, bestanden. Seit vergangenem Jahr sei jedoch anzunehmen, daß die Nichtbearbeitung der Genehmigungsanträge auf politischen Gründen beruhe. Der frühere Landrat Zühlke (SPD), der ein Gegner des Endlagers Gorleben sei, ist inzwischen zum hauptamtlichen Landrat (früher Oberkreisdirektor) gewählt worden. Presseberichten zufolge hat er erklärt, daß er die Erkundung behindern werde, wo dies nur immer gehe. Die DBE habe in der Vergangenheit mehrfach mündlich die Erteilung der Baugenehmigungen angemahnt. Mit Schreiben vom 22.10.1996 habe die DBE an die ausstehende Bescheidung des Antrags für die Verladeanlage und der anderen Anträge erinnert und auf die Notwendigkeit einer baldigen Erteilung der Baugenehmigung hingewiesen.

Herr Kleinfeld ergänzt, daß das BfS mit einem Schreiben vom 19.12.1996, das allerdings erst am 08.01.1997 hinausgegangen sei, dem Landkreis eine Frist zur Erteilung der Baugenehmigung für die Verladeanlage bis spätestens 31.01.1997 gesetzt und für den Fall der Nichteinhaltung eine Untätigkeitsklage angekündigt habe.

Es wurde erörtert, ob gleich nach dem 31.01.1997 Untätigkeitsklage erhoben oder noch einige Zeit zugewartet werden soll. Eventuell ist damit zu rechnen, daß der Landkreis gegen Ende der gesetzten Frist um eine Fristverlängerung bittet.

Herr Hofer spricht sich dafür aus, schon jetzt eine Untätigkeitsklage vorzubereiten, die ggf. - falls der Landkreis nicht vor dem 31.01.1997 mit nachvollziehbaren Argumenten um eine Fristverlängerung bittet - gleich eingereicht werden soll. Dies wird so beschlossen.

Wegen der nach § 75 VwGO bestehenden Möglichkeit des Gerichts, das Verfahren auszusetzen, soll in der Klage die Vorgeschichte dargestellt und ausgeführt werden, daß die Genehmigung für den Bau der Verladeanlage dringlich ist, weil die Verladeanlage bis Herbst 1997 zur Verfügung stehen muß.

Vorbereitung der Klage durch DBE.

TOP 9: Sonstiges

Es werden keine weiteren Punkte behandelt.

Herr Kleinfeld schließt die Sitzung um 16.45 Uhr.

Essen, den 31. Januar 1997
g./v.W.


Dr. Glückert
Rechtsanwalt

Bundesministerium für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 RS III 1 - 14 84311

044315

Teilnehmerliste

Besprechung: 20. Januar 1997 BfU
 Datum Ort
 Betrifft: Erkündigungsbesprechung Gorleben;
Winkes Vorgehen unter rechtlichen Gesichtspunkten

- Bitte in Druckschrift gut lesbar schreiben!

	Name	Dienststellung	Dienststelle	Telefon
1.	WOSNIK	LWD	BfU	0531-592 7642
2.	P. Tittel	WD	"	" 7648
3.	Münzfeld	ORR	"	0531/592-7726
4.	Wink	AR	"	0531-188-110
5.	Wärmpf	ROAR	"	0531-592 7671
6.	Fluerfeld	RA	RA, Kennzeichen (P)	0701-1095-6
7.	Brischke	RA	"	"
8.	Salickst	RA	"	0207-1095-6
9.	Mühlme	RD	BfU, RS III 1	0228-305 2866
10.	Bordwin	LD	" "	" " 2864
11.	Blasel	RR	" RS III 6(B)	" " 2951
12.	Heuß		DBE	05171 43460
13.	Riedel?		DBE	05171 43510
14.	Schuelz		DBE	05171 48250
15.	MATTING		BfU	
16.	Leidner	RI	BfU	0228-305-2860
17.				
18.				
19.				
20.				